

Allgemeine Bedingungen

für die Ausschreibung von Verlustenergie

für das Jahr 2018

der Albwerk GmbH & Co. KG

1. Einführung

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Albwerk GmbH & Co. KG hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Lieferjahr 2018 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden. Die Beschaffung dieses Bedarfs erfolgt im Jahr 2017.

Nachfolgend werden die Randbedingungen des Ausschreibungsverfahrens sowie die Teilnahmevoraussetzungen beschrieben und die Produkte dargestellt.

Alle für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren notwendigen Dokumente, Tabellen und Fahrpläne sind auf der Homepage des Albwerks veröffentlicht.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme eines Anbieters an der Ausschreibung für Verlustenergie sind die Voranmeldung der Teilnahme an der Ausschreibung der Verlustenergie (gem. Anlage 2 des Stromliefervertrags) und das Bestehen eines gültigen Bilanzkreisvertrags mit der TransnetBW GmbH oder eine gültige Zuordnungsermächtigung für einen Bilanzkreis.

Das „Datenblatt zur Voranmeldung“ (Anlage 2) wird Bestandteil des abzuschließenden „Stromliefervertrags Verlustenergie 2018“. Ziel der Voranmeldung ist die Vorbereitung der Vergabe, mit einer möglichst kurzen Bindefrist.

Der Erfüllungsort der Lieferung ist die Regelzone der TransnetBW, die Lieferung erfolgt in den in Anlage 1 des Stromliefervertrags über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benannten Bilanzkreis der Albwerk GmbH & Co. KG.

Mit der Teilnahme an der Ausschreibung erkennt der Anbieter die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung der Verlustenergie“ der Albwerk GmbH & Co. KG sowie den im Internet veröffentlichten und im Falle der Zuschlagserteilung automatisch abgeschlossenen Stromliefervertrag an.

3. Bonitätsvoraussetzung

Im Hinblick auf das Risiko bezüglich der Kreditwürdigkeit und zur Sicherstellung der sofortigen Erfüllung aller Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag kann jede Partei von der anderen Partei vor oder jederzeit nach Inkrafttreten des Vertrages Sicherheiten in angemessener Höhe

anfordern, wenn er nach Treu und Glauben annehmen muss, dass bei der anderen Partei eine wesentliche Bonitätsverschlechterung eingetreten ist. Eine wesentliche Bonitätsverschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das im letzten testierten Jahresabschluss ausgewiesene Eigenkapital der Partei um mehr als 25% gegenüber dem Vorjahr verschlechtert hat. Ein vorgeschlagener Sicherheitengeber darf aus berechtigten Gründen, wie insbesondere einer nach Einschätzung der die Sicherheit anfordernden Partei nach Treu und Glauben nicht ausreichenden Bonität des Sicherheitengebers, abgelehnt werden.

4. Produkt und Preisfixierung

Die Albwerk GmbH & Co. KG schreibt zur Deckung des Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2018 einen fixen (Stunden-) Fahrplan aus.

Die genaue Größe und Struktur des fixen (Stunden-) Fahrplans ist auf der Homepage des Albwerks veröffentlicht und kann dort in Form einer EXCEL-Datei heruntergeladen werden.

Das Angebot des Bieters erfolgt nicht durch Abgabe eines fixen Preises, sondern durch Abgabe einer Preisformel gem. Ziffer 3.3.

Der Verlustfahrplan wird horizontal in zwei mengengleiche Teilmengen (TM) aufgeteilt. Die Preisfixierung der einzelnen Teilmengen erfolgt auf Initiative der Albwerk GmbH & Co. KG und ist in Ziffer 3.1 - 3.5 festgelegt.

3.1 Fixierungsperiode

Die Preisfixierung der einzelnen Teilmengen kann innerhalb der Fixierungsperiode erfolgen. Die Fixierungsperiode beginnt am ersten Börsenhandelstag der EEX, der auf den Tag der Vergabe folgt, und endet am letzten Börsenhandelstag der EEX vor dem 15.12. vor Beginn des Lieferjahres. Innerhalb der Fixierungsperiode kann die Albwerk GmbH & Co. KG die Zeitpunkte zur Preisfixierung an jedem Börsenhandelstag der EEX gem. den Regeln der Ziffer 3.2 bis 3.5 bestimmen. Die Albwerk GmbH & Co. KG kann auch alle Teilmengen an einem Handelstag preislich fixieren. Alle Teilmengen, die Albwerk GmbH & Co. KG bis zum Ablauf der Fixierungsperiode noch nicht preislich fixiert hat, werden durch den Lieferanten am ersten Handelstag nach Ende der Fixierungsperiode auf Basis der an diesem Tag gültigen EEX-Settlementpreise „**Phelix-DE Futures**“ Base und Peak (Jahresprodukt) für das vereinbarte Lieferjahr fixiert.

3.2. Durchführung der Fixierung

Eine Fixierung ist nur möglich innerhalb der Fixierungsperiode an einem Börsenhandelstag der EEX in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 15:45 Uhr. Der Auftrag zur Preisfixierung einer oder mehrerer Teilmengen erfolgt durch einen Telefonanruf eines dazu berechtigten Mitarbeiters der Albwerk GmbH & Co. KG beim Lieferanten. Die Preisfixierung kann nur durch die in Anlage 1 Ziffer 1 und in Anlage 2 Ziffer 1.4 des Stromlieferungsvertrags aufgeführten Personen erfolgen.

Die an diesem Tag der Preisfixierung veröffentlichten EEX-Settlementpreise „**Phelix-DE Futures**“ Base und Peak (Jahresprodukt) für das vereinbarte Lieferjahr (im folgenden „Settlementpreise“ genannt) sind die Grundlage für die Berechnung des Lieferpreises für die entsprechende(n) Teilmenge(n).

Der Lieferant bestätigt spätestens 2 Handelstage nach der erfolgten telefonischen Fixierung per Fax oder E-Mail gegenüber der Albwerk GmbH & Co. KG die erfolgte Preisfixierung unter Angabe der Teilmenge(n) und der fixierten Preise sowie den sich daraus für die Teilmenge(n) ergebenden Lieferpreis aus der Preisformel (Kaufbestätigung).

Die Albwerk GmbH & Co. KG unterzeichnet die Kaufbestätigung und sendet diese wiederum per Fax oder E-Mail an den Lieferanten. Die Übersendung und Gegenzeichnung der Kaufbestätigung dient lediglich der Dokumentation und ist nicht maßgeblich für die Verbindlichkeit der Fixierung, die bereits telefonisch erfolgt ist. Die Preisfixierung für eine oder mehrere Teilmenge(n) zu den EEX-Settlementpreisen ist mit der telefonischen Auftragserteilung durch die Albwerk GmbH & Co. KG und mit der telefonischen Annahme des Auftrags durch den Lieferanten verbindlich vereinbart.

3.3 REMIT-Meldung

Der Anbieter ist verpflichtet die ihm obliegende Meldung nach REMIT selbst durchzuführen.

3.4 Ermittlung des Indexpreises pro Teilmenge

Der Lieferpreis (indizierter Arbeitspreis) pro Teilmenge wird durch Einsetzen der aktuellen Parameter $Base_{Cal2018}$ und $Peak_{Cal2018}$ in die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Preisformel ermittelt:

$$\text{(indizierter) Arbeitspreis} = K1 * Base_{Cal2018} + K2 * Peak_{Cal2018} + K3$$

K1 = Preiskoeffizient für die Gewichtung des Basepreises

K2 = Preiskoeffizient für die Gewichtung des Peakpreises

K3 = konstanter (Struktur-) Aufschlag

Die Parameter K1, K2 und K3 werden durch den Lieferanten bei Abgabe seines Angebotes für die gesamte Lieferung bindend festgelegt.

Die Parameter $Base_{Cal2018}$ und $Peak_{Cal2018}$ sind die am Tage einer Preisfixierung für diese Teilmenge(n) relevanten EEX-Settlementpreise für das vereinbarte Lieferjahr 2018.

3.5. Ermittlung des abrechnungsrelevanten Energiepreises

Der abrechnungsrelevante, von der Albwerk GmbH & Co. KG für die Stromlieferung im Lieferjahr 2018 zu zahlende Energiepreis ermittelt sich aus dem Mittelwert der gemäß vorstehender Ziffer 3.3 ermittelten Indexpreise der einzelnen Teilmengen.

Der Energiepreis wird errechnet in €/MWh und auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

3.6. Sonstiges

Die Parteien sind berechtigt, die Telefongespräche aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwenden.

Für den Fall der Aufzeichnung telefonischer Vereinbarungen versichern beide Parteien, dass sie alle notwendigen Zustimmungen ihrer leitenden Mitarbeiter und Angestellten zur Aufzeichnung dieser Telefongespräche eingeholt haben.

5. Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich mit der durch Albwerk GmbH & Co. KG vorgegebenen Gebotsdatei „Angebotsformel für Verlustenergie 2018“ (Anlage 3).

Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle geforderten Angaben müssen enthalten sein.

Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Der Aufwand für die Erstellung eines Angebotes wird nicht erstattet. Die Angebotssprache ist Deutsch.

Bei den anzubietenden Preisen handelt es sich um Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben.

Die Angebotsabgabe erfolgt per Email mit anhängender Gebotsdatei. In der Betreff-Zeile der Email ist „Verlustenergie Ausschreibung Albwerk GmbH & Co. KG 2018“ einzusetzen. Die E-Mail ist fristgerecht an folgende Email-Adresse zu senden:

verlustenergie@albwerk.de

Angebote können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internet abgegeben werden. Sie müssen bis spätestens zu dem an gleicher Stelle veröffentlichten Abgabezeitpunkt beim Albwerk eingegangen sein.

Relevant ist der Eingangszeitpunkt auf dem Email-Server der Albwerk GmbH & Co. KG. Das Risiko einer nicht fristgerechten Datenübertragung liegt beim Anbieter.

Der Eingang des Angebotes wird durch die Albwerk GmbH & Co. KG nicht automatisiert rückbestätigt. Der Anbieter kann aber bei der unter Anlage 1 Ziffer 1 des Stromliefervertrags angegebenen Stelle telefonisch anfragen, ob sein Angebot ordnungsgemäß eingegangen ist.

Eine Stornierung bzw. Änderung erfolgt durch Versenden einer Email mit Angabe des betroffenen Angebots. Diese Email muss bis zum Ende der Angebotsabgabefrist bei der Albwerk GmbH & Co. KG eingegangen sein.

6. Vergabe

Nur Gebotsdateien, die die oben genannten Bedingungen erfüllen und deren Anlage 3 vollständig ausgefüllt ist, werden bei der Vergabe berücksichtigt.

Im Angebot enthaltene Bedingungen oder Abweichungen von der allgemeinen Form der Preisformel führen zum Ausschluss des Angebots.

Die Vergabeentscheidung erfolgt am 27.07.17 bis 16:00 Uhr. Die Bindefrist des Anbieters für seine angegebene Preisformel endet zu diesem Zeitpunkt.

Der Anbieter erhält nach Abschluss der Vergabe eine Mitteilung über die Vergabeentscheidung per Email (Zuschlag oder Absage) an die in der Voranmeldung (Anlage 2 des Stromliefervertrags) genannte Email-Adresse. **Der Zuschlag ist für den Anbieter und die Albwerk GmbH & Co. KG bindend.**

Der Stromliefervertrag über die Verlustenergie gilt mit Zuschlagserteilung als abgeschlossen.